

Mannschaftsspielordnung des SSRV

A) Allgemeines

Die Mannschaftsspielordnung gilt für die Mannschaftsbewerbe aller Spielgruppen im Zuständigkeitsbereich des SSRV.

B) Ligaeinteilung der „Allgemeinen Klasse“

Landesliga:

Die Anzahl der Mannschaften sowie die Austragungsmodalitäten zur Ermittlung des Gewinners bzw. der/des Absteiger(s) (z.B. Play-Off-Spiele, Relegationsspiele udgl.) werden bei der jährlich vor Saisonbeginn stattfindenden Obmännerkonferenz des SSRV beschlossen. Eine Mannschaft besteht aus 3 SpielerInnen. Der Gewinner der Landesliga ist Salzburger Mannschaftsmeister.

C) Spielberechtigung

Spielberechtigt im Sinne dieser Mannschaftsspielordnung sind alle ordentlichen Vereinsmitglieder von SSRV-Mitgliedsvereinen.

D) Spielertransfers

Bei einem Vereinswechsel innerhalb des Salzburger Landesverbandes muss sich der wechselnde Spieler bis spätestens 30.08. eines jeden Jahres bei seinem alten Verein sowie beim SSRV schriftlich abmelden. Die Vereine müssen ihre diesbezüglichen Spielerzugänge bis spätestens 30.08. eines jeden Jahres beim SSRV schriftlich anmelden. Wenn ein in Salzburg einmal gemeldeter Spieler eine ganze Saison (01.09. bis 30.06. des Folgejahres) nicht als ordentliches Mitglied eines SSRV-Vereins gemeldet wird, gilt er in Salzburg als vereinslos. Die bei einem Spielertransfer innerhalb von Salzburg an den Bundesverband (ÖSRV) vorzunehmende Meldung wird vom SSRV veranlasst. Wenn ein Spieler aus einem anderen Bundesland zu einem SSRV-Verein wechselt, gelten für die Abmeldung beim alten Verein die Bestimmungen des entsprechenden Landesverbandes. Der SSRV-Verein hat die schriftliche Anmeldung (mit Beilage einer Kopie der Abmeldung) bis spätestens 30.08. eines jeden Jahres beim Salzburger-Landesverband vorzunehmen. Wenn ein Spieler von einem SSRV-Verein in ein anderes Bundesland wechselt, muss sich der wechselnde Spieler bis spätestens 30.08. eines jeden Jahres bei seinem alten Verein sowie beim SSRV schriftlich abmelden. Für die Anmeldung beim neuen Verein gelten die Bestimmungen des entsprechenden Landesverbandes.

E) Mannschaftsmeldungen

Absatz 1

Die Vereine müssen ihre teilnehmenden Mannschaften spätestens bei der jährlich stattfindenden Obmännerkonferenz des SSRV neu melden.

Die Mannschaftsmeldung hat folgende Punkte zu enthalten:

- Anzahl der Mannschaften
- Mannschaftsführer (Für jede Mannschaft)
- Anlage, in der die Heimspiele ausgetragen werden

Ein Anlagenwechsel während der Spielsaison ist nur auf Antrag und mit Genehmigung des SSRV-Vorstands möglich. Der wechselnde Verein hat alle Mitgliedsvereine des SSRV von

einem Anlagenwechsel binnen sieben Tagen nach Genehmigung durch den SSRV schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Absatz 2

Die Nenngebühren für Mannschaftsbewerbe sind in der Finanzordnung geregelt.

Absatz 3

Mannschaftsmeldungen sind nur dann gültig, wenn bis zum 30.08. eines jeden Jahres die vom SSRV vorgeschriebenen Nenngebühren eingegangen sind und keine sonstigen Zahlungsrückstände des Vereins gegenüber dem SSRV bestehen.

Absatz 4

In der Mannschaftsspielermeldung ist der gesamte Spielerkreis in der Reihenfolge der Spielstärke basierend auf der letztgültigen ÖSRV-Rangliste anzuführen. Die Mannschaftsaufstellung darf höchstens 15 Personen/Mannschaft enthalten. Bei einer Nennung von mehr als einer Mannschaft/Verein werden die laut Spielstärke 3 bestgenannten SpielerInnen in Mannschaft 1 genannt und sind auch nur für diese spielberechtigt. Alle SpielerInnen ab Position 4 abwärts der Mannschaftsspielermeldung sind somit für beide Mannschaften spielberechtigt. Zu Beginn eines jeden Spieltages müssen die 3 bestgenannten anwesenden SpielerInnen laut Mannschaftsspielermeldung für Mannschaft 1 antreten. An einem Spieltag dürfen SpielerInnen nicht zwischen Mannschaft 1 und 2 wechseln. Wenn sich an einem Spieltag die Aufstellung beider Mannschaften eines Vereins für die zweite Begegnung verändert, so muss von den nachrückenden SpielerInnen nach Spielstärke zuerst in Mannschaft 1 aufgerückt werden.

Die Mannschaftsspielermeldung hat folgende Punkte zu beinhalten:

- Bezeichnung der Mannschaft und des Vereins
- Vor- und Nachname des Spielers
- Geburtsdatum des Spielers
- Ranglistenplatzierung und Ranglistenpunkte des Spielers
- Position in der Mannschaft
- Mannschaftsführer (mit Telefonnummer und e-Mail-Adresse)

Die Mannschaftsspielermeldungen sind bis spätestens 15.09. eines jeden Jahres an den SSRV zu übermitteln.

Wird eine Mannschaft nicht nach den Platzierungen der Spieler in der ÖSRV-Rangliste aufgestellt, so ist vom Verein zusätzlich eine Begründung beizulegen. Der Ligareferent und der Sportwart prüfen die eingelangten Aufstellungen. Auf Empfehlung des Ligareferenten bzw. des Sportwarts kann der Vorstand des SSRV Umsetzungen vornehmen. Vom Vorstand beschlossene Umsetzungen müssen nicht begründet werden. Die eingegangenen Mannschaftsspielermeldungen werden vom Ligareferent unter Einarbeitung eventueller Änderungen bis spätestens 30.09. eines jeden Jahres auf der offiziellen Homepage des SSRV (www.salzburgsquash.com) veröffentlicht. Wenn sich im Meisterschaftsverlauf deutliche Veränderungen in der Spielstärke von Mannschaftsspielern bemerkbar machen, hat der Vorstand des SSRV das Recht auch ohne Zustimmung der betroffenen Vereine, Umreihungen bei den jeweiligen Mannschaftsaufstellungen vorzunehmen, sofern der Zeitpunkt der Umreihung keine Verzerrung des laufenden Ligabetriebs zur Folge hat.

Absatz 5

Die Nachnennung von max. 5 Mannschaftsspielern ist ab dem 01.01. eines jeden Jahres bis zum Ende der laufenden Saison möglich. Nachgenannte Spieler sind ab dem Tag der ordnungsgemäßen Nachnennung für die darauffolgenden zwei Wochen noch nicht spielberechtigt („Wartezeit“). Die Namen von nachgenannten Mannschaftsspielern sind vom Ligareferent unter Angabe der Vereinszugehörigkeit, der Position in der Mannschaft und dem Datum des erst möglichen Einsatzes in einem Bewerbungsspiel binnen einer Woche auf der SSRV-Homepage zu veröffentlichen.

H) Der Ligareferent

Im Bedarfsfall kann von der Obmännerkonferenz des SSRV für die Dauer einer Spielsaison ein Ligareferent zur Administration des Ligabetriebs gewählt werden.

Seine Aufgaben sind im Wesentlichen:

- Erstellung und Wartung des SSRV-Terminkalenders
- Prüfung der Spielberechtigung der eingesetzten Spieler vor/während der Saison
- Prüfung der ordnungsgemäßen Aufstellung der Mannschaften vor/während der Saison
- Erstellung und Aussendung des Spielplans (bis spätestens 31.08. eines jeden Jahres)
- Veröffentlichung der Mannschaftsaufstellungen (bis spätestens 30.09. eines jeden Jahres)
- Weiterleitung von Straftatbeständen (und ggf. Protesten) an den Rechtsreferenten
- Überwachung der Einhaltung der Spieltermine
- Überprüfung und Freischaltung der Spielergebnisse (auf der SSRV-Homepage)
- Veröffentlichung der nachgenannten Spieler (auf der SSRV-Homepage)

Sofern die Position des Ligareferenten nicht besetzt wird, sind dessen Aufgaben vom Vorstand des SSRV wahrzunehmen.

I) Der Oberschiedsrichter

Der Mannschaftsführer der gastgebenden Mannschaft ist Oberschiedsrichter. Seine Aufgaben sind:

- Überprüfung der Bespielbarkeit des Squashcourts zeitgerecht vor dem angesetzten Spielbeginn
- Feststellung der Anwesenheit der Spieler zur festgesetzten Zeit
- Führen des Mannschaftswettkampfprotokolls
- Eingabe der vollständigen und korrekten Spielergebnisse auf der SSRV-Homepage binnen 24 Stunden nach dem festgesetzten Spielbeginn.

Die unterfertigten Wettkampfprotokolle sind zumindest bis zum Saisonende (30.06. eines jeden Jahres) aufzubewahren. Die Nichteinhaltung dieser Frist wird gemäß §6, Abs. 2, lt. h der Rechtsordnung des SSRV bestraft. Die Spiele der als Nr. 3 und Nr. 1 gesetzten Spieler sind mit Schiedsrichtern der Auswärtsmannschaft zu besetzen. Das Spiel der als Nr. 2 gesetzten Spieler ist mit einem Schiedsrichter der Heimmannschaft zu besetzen. Die erstgenannte Mannschaft (laut Match22) einer Begegnung ist als Heimmannschaft anzusehen. Jeder Spieler hat sich über Aufforderung des Oberschiedsrichters als Schieds- oder Punkterichter zur Verfügung zu stellen.

J) Durchführung der Wettbewerbe

Absatz 1

Eine Mannschaft spielt im Grunddurchgang gegen die anderen Mannschaften zweimal, wobei jeder Verein einmal in der Saison einen Spieltag zu entrichten hat. Alle 6 Mannschaften spielen an einem Spieltag in der gleichen Anlage. Spielbeginn ist um 18:00 bzw. 19:30 Uhr. Nach beendetem Grunddurchgang ermitteln die vier bestplatzierten Mannschaften in einem Playoff den Landesmeister, wobei der Erstplatzierte zwischen dem Dritt- bzw. Viertplatzierten seinen Halbfinalgegner wählen kann und somit ergibt sich auch die zweite Halbfinalpaarung. Die genauen Austragungsmodalitäten werden bei der jährlich vor Saisonbeginn stattfindenden Obmännerkonferenz des SSRV beschlossen.

Absatz 2

Die Fahrtkosten zu einem Auswärtsspiel hat der jeweilige Verein selbst zu tragen. Die Kosten zur Durchführung eines Heimspiels sind vom gastgebenden Verein zu tragen.

Absatz 3

Der zu verwendende Spielball wird vor Saisonbeginn vom SSRV vorgeschrieben. Für jedes Spiel hat der gastgebende Verein einen neuen Ball zu stellen und Reservebälle bereitzuhalten.

Absatz 4

Der Mannschaftsführer ist dafür verantwortlich, dass nur spielberechtigte Spieler aufgestellt werden und dabei die Reihenfolge der (genehmigten) Mannschaftsspielmeldung eingehalten wird. In der Mannschaftsaufstellung können nur jene Spieler berücksichtigt werden, welche zum festgesetzten Spielbeginn anwesend sind. Bei einem Ausfall von reihenfolglich genannten Mannschaftsspielern hat die Spielernachrückung gemäß dem, bei der SSRV-Obmännerkonferenz beschlossenen, Nachrückmodus zu erfolgen. Bei Fehlen von mehr als einem Spieler hat die Mannschaft das Spiel mit 0:3 verloren und wird gemäß Rechtsordnung des SSRV bestraft.

Absatz 5

Der Einsatz eines nicht berechtigten Spielers wird gemäß SSRV-Rechtsordnung bestraft.

Absatz 6

Die Mannschaften müssen in der Reihenfolge der Mannschaftsmeldungen aufgestellt sein.

Absatz 7

Verliert eine Mannschaft eine Begegnung 0:3 durch w.o., so werden dem Gegner alle Sätze 11:0 gutgeschrieben. Kommt am Ende der Saison bei der Ermittlung der Tabellenplatzierung das Match- oder Satzverhältnis zur Anwendung, so werden für alle betroffenen Mannschaften Match- und Satzgewinne gegen diesen w.o.-Verlierer nicht berücksichtigt.

Absatz 8

Alle Begegnungen werden auf drei Gewinnsätze gespielt. Die Reihenfolge der Spiele ist mit 3-2-1 gemäß der Spielstärke vorgegeben.

Absatz 9

Bei einem Spielabbruch wegen Ausfalls der Beleuchtung oder sonstiger, einen ordnungsgemäßen und gefahrlosen Spielverlauf nicht mehr möglich machender Umstände, entscheidet der Oberschiedsrichter gemeinsam mit dem Mannschaftsführer der Auswärtsmannschaft, ob das Bewerbungsspiel verschoben oder innerhalb von 24 Stunden fortgesetzt wird. Kommt es zu keinem Konsens, obliegt die Entscheidung dem Ligareferent. Bei längeren Unterbrechungen entscheidet der Ligareferent über eine Neuaustragung.

K) Die Tabelle

Der Stand der Tabelle wird nach Punkten errechnet. Jedes gewonnene Einzel-Match zählt einen Tabellenpunkt. Sind zwei oder mehrere Mannschaften punktgleich, so entscheidet die Satzdiffenz über den Tabellenrang. Bei Mannschaften mit gleicher Satzdiffenz ist die Punktediffenz für die Reihung in der Tabelle heranzuziehen. Bei gleicher Punktediffenz entscheiden die Ergebnisse der direkten Begegnungen und sollten auch diese gleich sein, so entscheidet der Münzwurf über den Tabellenrang. Bei der jährlich vor Saisonbeginn stattfindenden Obmännerkonferenz des SSRV kann ein abweichender Modus für die Vergabe der Tabellenpunkte beschlossen werden.

L) Schlussbestimmungen

Absatz 1

Alle in dieser Mannschaftsspielordnung nicht enthaltenen Punkte und Fragen sind vom Vorstand des SSRV mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

Absatz 2

Diese Verordnung tritt mit 15.08.2016 in Kraft.

Absatz 3

Sofern nicht bei der jährlich stattfindenden Obmännerkonferenz Änderungen zum Ligabetrieb beschlossen werden, gelten für die kommende Spielsaison die Regelungen der vorangegangenen Saison in unveränderter Form.

Absatz 4

Änderungen und Ergänzungen dieser Mannschaftsspielordnung können mit einfacher Mehrheit vom Vorstand des SSRV beschlossen werden.